

Alles Auto, Dezember 2010

Kein Erlagschein – muss ich zahlen?

Ich bekam regelmäßig Erlagscheine von meiner Versicherung, um die Prämien bezahlen zu können. Dieses Jahr bekam ich jedoch keinen einzigen.

Bin ich trotzdem weiterhin versichert? Die Polizze ist ja noch aufrecht. Hätte ich einen Erlagschein anfordern müssen? Ist es nicht die Aufgabe meiner Versicherung, sich um die Zahlungen zu kümmern?

Roland Feller
1230 Wien

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Die Pflicht zur Prämienzahlung ist üblicherweise eine qualifizierte Schickschuld (§ 905 Abs 2 ABGB und § 36 VersVG): Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie auf seine Gefahr und Kosten dem Versicherer zu übermitteln. Die Fälligkeit der Versicherungsprämien ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag und wird nicht durch die Zusendung von Erlagscheinen ausgelöst. Wird die Prämie zum Fälligkeitstag nicht bezahlt, tritt Verzug ein.

Wurde Erlagscheinzahlung als Zahlungsmodalität vereinbart, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass der Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag bei seiner Bank eingelangt ist und auf dem Konto des Versicherungsnehmers ausreichend Deckung für die Überweisung besteht.

Jedoch ist bei Nicht-Zahlung nicht sofort eine Beendigung des Versicherungsvertrages verbunden. Der Versicherer muss nämlich gemäß §§ 38 ff VersVG eine „qualifizierte Mahnung“ versenden, in der der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist Leistungsfreiheit eintritt. Die Mahnung ist empfangsbedürftig. Solange kein Zugang erfolgt ist, kann auch keine Leistungsfreiheit eintreten.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Bei Nichtbezahlung der Haftpflichtprämien und Ignorieren der qualifizierten Mahnung droht Kennzeichenentzug durch die Behörde.

Es liegt daher im Interesse des Versicherten, mit der Versicherung in Kontakt zu treten.